

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG);

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

Datum:	15. Mai 2009
Zahl:	-2V-BG-5540/42-2009

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Mag. Barbara Gartner
Telefon:	050 536 – 30208
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft,
Sektion I – Recht**

**Stubenring 1
1010 WIEN**

per e-mail an: rainer.hinterleitner@lebensministerium.at

Zu dem mit Schreiben vom 21. April 2009 bis längstens 22. Mai 2009 zur Stellungnahme übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), Zl. BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

I. Allgemein:

In Entsprechung mit dem Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 3. April 2008 sowie dem Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 20. Juni 2008 wird ein primäres Anknüpfen der rechtlichen Umsetzung an die Organisationskompetenz begrüßt.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Es wird angeregt den in § 2 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Verweis auf § 2 Abs. 4 dahingehend zu überprüfen, ob nicht stattdessen ein *Verweis auf Abs. 3* der Bestimmung sinnvoll wäre („Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, ...“).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Neben den bereits in § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs bestehenden Begriffsbestimmungen wird – über den Wortlaut des Art. 3 der Richtlinie 2007/2/EG hinausgehend – auch die Aufnahme einer Legaldefinition der Termini „Zugangspunkte“, „Netzdienste“ und „Referenzversion“ vorgeschlagen, da diese sowohl in der Richtlinie als auch im vorliegenden Begutachtungsentwurf mehrfach gebraucht werden.

Hinsichtlich der in § 3 Abs. 1 Z 10 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Definition des „Dritten“ wird angeregt, eine Erweiterung um eingetragene Personengesellschaften, zu überprüfen. Ziffer 10 würde demzufolge lauten: *„10. Dritte: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht öffentliche Geodatenstelle ist.“*

In Bezug auf die in § 3 Abs. 1 Z 9 lit. e des Gesetzesentwurfs normierte und an die Materienkompetenz anknüpfende Begriffsdefinition der „öffentlichen Geodatenstelle“ wird vorgeschlagen statt der durch lit. e vorgesehenen Modifikation des Begriffs der „öffentlichen Geodatenstelle“ hinsichtlich der §§ 4 Abs. 3, 8 und 10 Abs. 2, in § 2 des Gesetzesentwurfs eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, dass eine öffentlichen Geodatenstelle hinsichtlich der genannten Bestimmungen nur bei Vorliegen einer entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben ist. Eine derartige Klarstellung könnte beispielsweise lauten: *„Abweichend von § 2 Abs. 1 sind öffentliche Geodatenstellen nur dann berechtigt, den Zugang zu Geodaten und Geodatensätzen nach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3, 8 und 10 Abs. 2 zu beschränken, wenn sich die betreffenden Geodatensätze und Geodatendienste auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind.“*

Zu § 4 (Anforderungen an Metadaten):

In Bezug auf § 4 Abs. 1 erster Satz des Gesetzesentwurfs wird vorgeschlagen nach der Wortfolge „Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen“ die Wortfolge *„als Referenzversion“* einzufügen, um (trotz § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs) klarzustellen, dass die aus § 4 des Gesetzesentwurfs erwachsenden Pflichten nur jene öffentliche Geodatenstelle treffen, die auch über die entsprechenden Referenzversionen der Geodatensätze oder Geodatendienste verfügen. Eine ähnliche Klarstellung wurde beispielsweise in §

7 Abs. 1 des (deutschen) Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG), BGBl. I Nr. 8/2009, gewählt.

Hinsichtlich von § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wird angeregt zu überprüfen, ob die Norm nicht gänzlich entfallen könnte, da die bereits in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten, ABI. Nr. L 326 vom 4. 12. 2008, S 12, in ihrem Anhang Teil B als notwendigen Metadatenelemente in Z 8 Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen definiert. Hiernach haben Metadaten „Bedingungen für den Zugang und die Nutzung (conditions applying to access and use)“ sowie „Beschränkungen des öffentlichen Zugangs (limitations on public access)“ zu enthalten.

Zu § 5 (Interoperabilität von Geodatenbanken und Geodatendiensten):

§ 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs sollte neben öffentlichen Geodatenbanken auch für *Dritte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3* des Gesetzesentwurfs gelten. Die Norm hätte daher zu lauten: „Die öffentlichen und Dritte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 haben einander für den Zweck der Erfüllung“.

Zu § 7 (Netzwerk, dessen Zugänglichkeit und Verknüpfung von Geodaten Dritter):

In § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sollte die Gliederung in Übereinstimmung mit dem übrigen Normtext in Ziffern statt in Buchstaben erfolgen.

Zu § 8 (Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodaten):

Aus redaktioneller Hinsicht wird vorgeschlagen die in § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Gesetzesentwurfs enthaltenen Zugangsbeschränkungen in zwei Absätze aufzuteilen, um die Übersichtlichkeit der Norm zu erhöhen. Darüber hinaus sollte im Einleitungssatz des § 8 Abs. 1 statt des Verbs „ist“ das Verb „dürfen“ verwendet werden, um der zuständigen öffentlichen Geodatenbank einen gewissen Ermessensspielraum einzuräumen. Ein solcher erscheint auch erforderlich, da gem. Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG bzw. gem. § 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs stets eine Abwägung zwischen dem Interesse auf Zugang zu Geodatenbanken und Geodatendiensten und dem Interessen an Beschränkung desselben stattzufinden hat. Schließlich sollte auch der in Art. 13 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2007/2/EG enthaltene Versagungsgrund („die Interessen oder den Schutz einer Person, die die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ...“) in § 8 aufgenommen werden.

Zu § 9 (Entgelte und Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten):

In Anlehnung an § 9 Abs. 1 Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG sollte § 9 des Gesetzesentwurfs dahingehend erweitert werden, dass für den Fall, dass Entgelte erhoben werden diese sowie allfällige Bedingungen für die Inanspruchnahme von Diensten *im Voraus*

festzulegen und in geeigneter Weise *zu veröffentlichen* sind. Darüber hinaus sollte auch die Aufnahme einer § 9 Abs. 2 IWG entsprechende Norm, nämlich, dass auf Anfrage die öffentlichen Geodatenstellen die Berechnungsgrundlagen für die veröffentlichten Entgelte sowie die Faktoren anzugeben haben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden, in Erwägung gezogen werden, um eine diesbezügliche Divergenz zwischen dem IWG und dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu vermeiden.

Zu § 10 (Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen Österreichs):

In § 10 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs wird in Entsprechung mit dem zu § Abs. 1 Ausgeführten angeregt, das Verb „ist“ durch das Verb „dürfen“ zu ersetzen. Darüber hinaus sollte zwecks sprachlicher Vereinfachung und Normenklarheit die Wortfolge „für solche andere Stellen oder entsprechende Stellen nach den die INSPIRE-Richtlinie umzusetzenden Ländergesetzen“ durch die Wortfolge „für andere öffentliche Stellen der Länder im Sinne des Art. 3 Z 9 lit. a und b der INSPIRE-Richtlinie“ ersetzt werden.

Zu § 10 Abs. 2 lit. a des Gesetzesentwurfs wird angemerkt, dass der dort verwendete Terminus „*Lauf der Justiz*“ mehrdeutig ist und diese Mehrdeutigkeit bedauerlicherweise bereits in Art. 17 Abs. 7 der Richtlinie 2007/2/EG selbst angelegt ist. Um den (zu erwartenden) Auslegungsschwierigkeiten in der Vollziehung des Gesetzes zuvorzukommen, wird daher vorgeschlagen, in Anlehnung an § 12 Abs. 3 Z 1 bis 3 des (deutschen) Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG), BGBl. I Nr. 8/2009, statt der Wortfolge „*Lauf der Justiz*“ den in Art. 13 Abs. 1 lit. c normierten Versagungsgrund („laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person ein faires Verfahren zu erhalten oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarischer Art durchzuführen“) zu verwenden.

§ 10 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs sollte dahingehend überprüft werden, ob statt des derzeitigen Verweises auf Abs. 1 nicht ein solcher auf Abs. 2 eigentlich bezweckt wird. Darüber hinaus sollte aus sprachlicher Sicht die Wortfolge „Nutzung von Geodatensätze oder -dienste“ durch die Wortfolge „*Nutzung von Geodatensätzen oder -diensten*“ ersetzt werden.

Zu § 11 (Nutzung von Geodaten durch die Europäische Gemeinschaft, andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und internationale Einrichtungen):

In § 11 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sollte vor der Wortfolge „Für Geodatensätze und -dienste“ die Wortfolge „*Abweichend von § 10 Abs. 4 dürfen*“ eingefügt werden, um klarzustellen, dass es sich hierbei um eine Ausnahme von dem in § 10 Abs. 4 statuierten Prinzipis handelt, dass auch zwischen Behörden iSd Art. 3 Z 9 lit. a und b der Richtlinie für die Nutzung von Geodatensätzen oder Geodatendiensten Entgelte gefordert werden können.

Zu § 12 (Koordinierungsstelle):

Die in § 12 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs den Ländern in der nationalen Koordinierungsstelle eingeräumte Mitwirkungsmöglichkeit wird begrüßt. Um in der Praxis die Mitwirkungsmöglichkeiten der Ländervertreter in der nationalen Koordinierungsstelle effizient gestalten zu können und die Informationsfluss mit den auf Ebene der Länder entstehenden Koordinierungsstellen zu fördern, wird die Einrichtung einer entsprechenden *webbasierten Informations- und Arbeitsplattform* angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig: